

Bühnenfontäne, silber, 1,5 sec. - 4,5 m
Art.-Nr. 4815 BAM-PT₁-0703 Klasse T₁

GEBRAUCHSANWEISUNG

- 1.) Nur für vorgesehene Zwecke nach Gebrauchsanweisung verwenden. Jede andere Verwendung ist verboten. Aufbewahrung nur in Originalverpackung erlaubt. Entnahme und Verwendung durch unbefugte Personen verboten.
- 2.) Für die Verwendung Sicherheitsmaßnahmen treffen: z.B. Absperrung des Gefahrenbereiches, Rauchverbot am Abbrennplatz, Bereitstellung von Feuerlöschgerät, Gewährleistung der ersten Hilfe, Sicherstellung von Versagern und Rückgabe an den Händler (bzw. Hersteller).
- 3.) Nicht in der Nähe von Personen oder feuergefährdeten Objekten zünden. Wirkung auf Brandschutzanlagen bei Verwendung in Räumen beachten. Schutzabstände mit dem Sicherheitsbeauftragten festlegen.
- 4.) Besondere Vorschriften bei Anwendungen in Versammlungsstätten beachten. Genehmigung der Sicherheitsorgane einholen.
- 5.) **ACHTUNG:** Nach der Zündung reagiert der pyrotechnische Gegenstand sofort mit einem schwachen Knall und dem Ausstoß einer 4,5 m hohen Funkenfontäne von ca. 1,5 sec. Dauer zusammen mit einem Fauchgeräusch, Rauchentwicklung und Wärmestrahlung.
Mindestabstand für Personen und leicht entflammbares Material (bei senkrechter Montage):
5 Meter im Umkreis - 6 Meter nach oben. Bei nicht senkrechter Montage ist entsprechend dem Neigungswinkel der Fontäne der Mindestabstand zu Personen und leicht entflammbarem Material in Wirkrichtung der Fontäne zu erhöhen.
- 6.) Für die Zündung ist ein Gleichstrom von 1,5 A für die Einzelzündung und 2,0 A für 5 Zünder in Reihenschaltung erforderlich. Als Prüfstrom ist maximal 0,025 A zulässig!
- 7.) Gegenstand am vorgesehenen Abbrennort auf schwer entflammbare Unterlage standsicher mittels Knetmasse, Kleband oder mechanischer Haltevorrichtung befestigen, so dass die Oberseite des Gegenstandes frei nach oben zeigt.
- 8.) Anschluss nur herstellen, wenn die Stromquelle eindeutig vom Zündsystem bzw. Zündleitung getrennt ist.
- 9.) Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennplatz gegeben ist und die getroffenen Sicherheitsanordnungen eingehalten werden.

! ! ! ! ! **Vom Anwender zu beachtende Vorschriften** ! ! ! ! !

§ 23 1. SprengV (Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei Film- und Fernsehproduktionen nur dann verwendet werden, wenn sie vorher gemäß der vorgesehenen Verwendung erprobt worden sind. Die Erprobung bedarf der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle. Die Verwendung bei Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern bedarf der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle und ist 2 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 110 (4) VSR (Versammlungsstättenrichtlinie)

Offenes Feuer, Feuerwerk darf auf Bühnen nicht verwendet oder aufbewahrt werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

VBG 70 (Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“)

- § 1 Diese UVV gilt für den technischen Bereich von Bühnen und Studios. Hierzu zählen z. B. auch Szenen- und Spielflächen in Mehrzweckhallen und Schulen, Varietés und Kabarett, Bars und Discotheken.
- § 31 Gefährliche pyrotechnische Gegenstände (Klassen III, IV und T₂) dürfen nur unter Aufsicht eines Feuerwerkers verwendet werden.

Bei den zitierten Paragraphen handelt es sich um eine gekürzte, sinngemäße Wiedergabe. Der vollständige Wortlaut ist den entsprechenden Werken zu entnehmen. Weitere Vorschriften sind evtl. zu beachten.

WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH, Bogestraße 54-56, 53783 Eitorf